

Univ.-Prof. Dr. Andreas Oehler
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Finanzwirtschaft



Vorsitzender des Prüfungsausschusses
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Europäische Wirtschaft
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft,
Wirtschaftspädagogik
für die Diplomstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft,
Wirtschaftspädagogik (I+II)

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kirschäckerstr. 39
96045 Bamberg
Tel.: 0951/863-2536
Fax: 0951/863-2538

E-Mail: PA.BWLEWWP@sowi.uni-bamberg.de
Internet: [http://www.uni-bamberg.de/fakultaeten/sowi/
pruefungsausschuesse_und_promotionsausschuss/bwlewwipaed/](http://www.uni-bamberg.de/fakultaeten/sowi/pruefungsausschuesse_und_promotionsausschuss/bwlewwipaed/)

Oktober 2007

Pflicht zur Anzeige und Anrechnung nicht bestandener Teilprüfungen

Bachelorstudiengänge:

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Auf die Konsequenzen aus der Nichtbeachtung der Anzeige von nicht bestandenen Teilprüfungen gemäß § 16 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung in der geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Masterstudiengänge:

Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Auf die Konsequenzen aus der Nichtbeachtung der Anzeige von nicht bestandenen Teilprüfungen gemäß § 16 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung in der geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Diplomstudiengänge:

Eine nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung sowie nicht bestandene Teile der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung im jeweiligen Diplom-Studiengang oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Auf die Konsequenzen aus der Nichtbeachtung der Anzeige von nicht bestandenen Teilprüfungen gemäß § 16 Absätze 2 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik in der geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

gez. Univ.-Prof. Dr. Andreas Oehler